

**GZ BMASGK-74810/0094-IX/B/11/2018**

## **K U N D M A C H U N G**

### **des Erlasses der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an die Landeshauptleute betreffend Plausibilitätskontrolle der Fahrtenbücher bei Exporten nach Südosteuropa**

Laut der 10–Tagesvorhersage ( <https://weather.sinoptik.bg/svilengrad-bulgaria-100726546/10-days> ) herrschen derzeit in der Region Svilengrad Temperaturen von über 30°Celsius.

Bei 30° Celsius oder mehr Außentemperatur im Schatten ist - mit der heute üblichen Technik (nur Ventilatoren, ohne Anlage zur Kühlung) – innerhalb der Transportmittel eine Innentemperatur von maximal 30° (+/-5°) nicht herzustellen.

Vor allem bei der Anfahrt zur bulgarischen Ausfuhrgrenzstelle in Kapitan Andreevo spitzt sich diese Situation zu, da die Fahrzeuge häufig auf der Straße im Stau stehen und während der mindestens sechs-stündigen Abfertigungszeit an der türkischen Grenze in Kapikule keine Beschattung der Fahrzeuge möglich ist. Aufgrund der Öffnungszeiten der Grenzbehörden in Kapikule (08:30 bis 17:30 Uhr an 5 Tagen/Woche) ist eine Einfuhrabfertigung an der türkischen Grenze in Kapikule nur während der heißesten Tageszeit möglich.

Bei deutlich über 30°Celsius Umgebungstemperatur ist die Vorschrift der Transport VO (EG) Nr. 1/2005 (Tiertransportverordnung), Anhang I, Kapitel VI.3.1 – *Einhaltung einer Temperatur von 5 bis 30 Grad Celsius innerhalb des Transportmittel unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 5 Grad* - unerfüllbar.

Grundsätzlich ist der Organisator von Tiertransporten für die Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 verantwortlich. Der Organisator erklärt im Fahrtenbuch, dass er das Wohlbefinden der Tiere nach Maßgabe der Bestimmung der Transportverordnung gewährleistet. Im Fall von hohen Außentemperaturen ist die Angabe im Fahrtenbuch wegen der Unmöglichkeit der Einhaltung der vorgeschriebenen Innertemperatur nicht plausibel.

Aus diesen Gründen teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) mit, dass die zuständigen Behörden Ihres Bereiches **anzuweisen sind, mit sofortiger Wirkung bei Verladungen von Exporten von Wiederkäuern nach Südosteuropa im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern die derzeitige Hitzesituation am Grenzübergang zwischen Bulgarien und der Türkei zu berücksichtigen.**

**Da die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005, Art. 14 iVm Anhang I, Kapitel VI.3.1. nicht erfüllt werden können, sind diese Fahrtenbücher nicht zu bestätigen und die Abfertigungen können nicht abgeschlossen werden.**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass nur bei einem vollklimatisierten Transportmittel die Bestimmungen entsprechend eingehalten werden können.

Wien, am 13. August 2018  
Für die Bundesministerin  
Dr. med. vet. Ulrich Herzog

